

Einführung zum Statut der Grossräumigen Regionalisierung des Bistums Basel

Kirche wie sie im Bistum Basel lebt

Die Gemeinschaft der Kirche (Communio)

Christus „hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst... Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“¹ Diese Gemeinschaft wird sichtbar und erfahrbar im Glaubensleben und in den Glaubenswahrheiten, die seit der Zeit der Apostel bis heute weitergegeben werden (Martyria), in den gottesdienstlichen Feiern (Liturgie), in der tätigen Nächstenliebe (Diakonie) und in ihrer geordneten Gliederung mit den verschiedenen Aufgaben im Leib Christi. Diese sichtbare Teilhabe an den Heilsgaben verbindet die Gläubigen untereinander und verleiht ihnen die gleiche Würde. So entsteht eine geistliche Solidarität unter den Gliedern der Kirche sowohl im Leben vor dem Tod wie auch im Leben nach dem Tod. Kirche ist so „in Christus gleichsam das Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“²

Die Kirche als Volk Gottes und Leib Christi

Die Gläubigen sind durch die Taufe, Firmung und Eucharistie mit Christus verbunden und in den Leib Christi eingegliedert. Dadurch haben sie auf ihre Weise teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Durch den Heiligen Geist sind sie ausgestattet mit verschiedenen Gaben; deshalb üben sie in Kirche und Welt die Sendung des Volkes Gottes aus. Als lebendige Glieder des Volkes Gottes sind sie aktive und mitverantwortliche Träger der Heilssendung.

Das Bistum und der Dienst des Bischofs

Die Gemeinschaft der Kirche erhält in der Ortskirche, also im Bistum, konkrete Gestalt. Ihr steht der Bischof als verantwortlicher Träger der geistlichen Vollmacht vor.³ Das Bistum steht in Gemeinschaft mit allen anderen Ortskirchen und mit dem Papst. Das ist die weltumspannende Seite der Kirche. Aufgrund der Weihevollmacht ist der Bischof sichtbares Band der Einheit und Hirte des Bistums, das seinem Dienst anvertraut ist.

Die Kirche im Bistum Basel

Die Kirche verwirklicht sich immer wieder neu in der Welt mit ihrer Geschichte, ihren Kulturen und Traditionen. So umfasst das Bistum Basel über 500 Pfarreien mit über einer Million Katholiken im Gebiet der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt,

¹ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 8).

² (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 1).

³ „Wie er (Christus) selbst vom Vater gesandt worden ist, so sandte er seine Apostel. Darum heiligte er sie, indem er ihnen den Heiligen Geist gab, damit auch sie auf Erden den Vater verherrlichen und die Menschen retten, `zum Aufbau des Leibes Christi` (Eph 4,12), der die Kirche ist.“ (2. Vaticanum, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, 1).

Bern, Jura, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug. Die 78'000 französischsprachigen Gläubigen gehören zum Jura pastoral, der nebst dem Kanton Jura auch den französischsprachigen Teil des Kantons Bern umfasst und aufgrund seiner Beziehungen zu den frankophonen Nachbarn auch gewisse pastorale Eigenheiten aufweist. Ausserdem leben im Bistum Basel über 200'000 Katholikinnen und Katholiken anderer Sprachen, die teils von den 60 anderssprachigen Missionen betreut werden. Im Bistum gibt es auch 30 Niederlassungen von Ordensgemeinschaften, die wesentlich zum Leben des Bistums beitragen. In Konkordaten, der Bundesverfassung und in kantonalen Verfassungen ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf unterschiedliche Weise geregelt. So haben sich in jedem Kanton auch unterschiedliche staatskirchenrechtliche Strukturen entwickelt, welche zum kirchlichen Leben beitragen, insbesondere indem sie die materielle Grundlage des kirchlichen Lebens sicherstellen, um so dem Wohl der Gläubigen und dem Leben des Bistums zu dienen.

Die Organisation des Bistums

Organisieren heisst, Voraussetzungen schaffen, dass eine menschliche Gemeinschaft als Organismus lebt und sich entfalten kann. Auch die Kirche ist ein Organismus, allerdings in besonderer Weise, ist sie doch der Leib Christi auf Erden.

Der Bischof ist bestellt zum Dienst für alle Gläubigen, die ihm anvertraut sind. Er errichtet Pfarreien und andere Seelsorgeeinheiten und regelt deren Seelsorge zum Wohl der Menschen, die darin leben und feiern. Auch errichtet er kategoriale Seelsorgestellen, beispielsweise für die Seelsorge an Spitälern und Gefängnissen, und er setzt die Seelsorgenden ein.

Um als Organismus leben zu können, ist das Bistum in Zwischenebenen gegliedert: Die Seelsorgenden und deren Pfarreien sind zu Dekanaten zusammengeschlossen und das ganze Bistum ist in drei Bistumsregionen eingeteilt, die zwischen elf und dreizehn Dekanate umfassen. Diese Organisation dient der Vernetzung, der Kommunikation und der gegenseitigen Unterstützung auf den verschiedenen Ebenen und zwischen den Ebenen und somit dem Leben der Glaubenden, wie des ganzen Bistums als Gemeinschaft.

In den Pfarreien oder in anderen Seelsorgeeinheiten kann das religiöse Leben am unmittelbarsten erfahren werden. Auf Ebene Dekanat findet der Austausch und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Seelsorgenden wie auch die Kommunikation zwischen den Pfarreien und den Regionen statt. Die Einteilung in Bistumsregionen fördert die Einheit der Ortskirche Basel bei der Vielfalt der Regionen und dient der engen Kontaktpflege mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen auf kantonaler Ebene. Durch die Grossräumige Regionalisierung wird die regionale Ebene gestärkt, die Regionalleitungen nehmen an der Leitung des Bistums direkt teil und die Kommunikation im Bistum wird auf allen Ebenen, insbesondere auf regionaler Ebene, nachhaltig gefördert.

Die drei Bistumsregionen sind:

- A. Aargau - Basel-Landschaft - Basel-Stadt
- B. Bern - Jura - Solothurn
- C. Luzern - Schaffhausen - Thurgau - Zug.

Im Grenzbereich der Regionen werden praktikable Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit angestrebt, um die pastoral zusammenhängenden Gebiete zu erhalten und zu stärken.

Aufbau und Gliederung des Statuts

Das Statut beschreibt die kirchlichen Organe und deren Bedeutung, Aufgaben- und Kompetenzbereiche, sowie deren Zusammensetzung und Arbeitsweise und zwar geordnet nach den Ebenen Bistum, Region und Dekanat. Die Ebene Pfarreien und deren Zusammenwirken in Seelsorgeräumen ist anderweitig geregelt und ist im Statut nicht beschrieben.

Die Aufgaben und Kompetenzen im einzelnen sind mittels der Funktionendiagramme im Anhang dargestellt.

Das Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen ist im separaten Teil „Zusammenwirken der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Organe“ beschrieben.

Diese Einführung, der Anhang und der Teil über das Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Instanzen sind integrierende Bestandteile dieses Statuts.

Statut der Grossräumigen Regionalisierung des Bistums Basel

Leitung und Organisation des Bistums

Führen in der kirchlichen Gemeinschaft heisst: den Willen Gottes wirksam werden lassen, damit sein Reich komme. Der Führungsprozess beginnt daher immer mit dem Ergründen des Willens Gottes in einer bestimmten Sachlage. In der Regel ist die Entscheidungsfindung ein synodaler Prozess in der Gemeinschaft der unmittelbar Verantwortlichen und der Beratungsgremien unter Leitung des Bischofs oder seines oder seiner Beauftragten.⁴ Das Führen auf den verschiedenen Ebenen des Bistums ist aus dieser Perspektive zu sehen.

In diesem Statut geht es darum, das Bistum zu gliedern, Organe und Kommunikationsgefässe zu umschreiben, Aufgaben und Kompetenzen festzulegen und so günstige Voraussetzungen zu schaffen für das Leben und das Zusammenwirken im Bistum.

⁴ Der synodale Prozess in der Kirche zielt auf Konsensfindung und ist daher nicht zu verwechseln mit der Entscheidungsfindung bei Abstimmungen und Wahlen durch Mehrheitsbeschluss in politischen Systemen und staatskirchenrechtlichen Gremien (z.B. Synoden). Einmal gefällte Entscheide sind aber genau so verbindlich.

1. Ebene Bistum

1.1 Der Bischof als der erste Verkünder, Liturge und Hirte im Dienste des Volkes

- errichtet Pfarreien und Seelsorgeeinheiten
- weiht Priester und Diakone, verleiht die Institutio und setzt die Seelsorgenden in ihren Dienst ein
- fördert das geistliche Leben und die Berufungen für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben
- legt Glaubenswahrheiten dar und verdeutlicht sie
- führt, zusammen mit seinen Weihbischöfen, regelmässig Pastoralbesuche durch
- vertritt das Bistum.

Die ausführende Vollmacht auf Bistumsebene delegiert der Bischof weitgehend an den Generalvikar und die regionalen und kategorialen Bischofsvikare. Zusätzlich setzt er auf allen Ebenen weitere Personen ein, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem besonderen Auftrag (z.B. in einer Missio) geregelt sind.

Die richterliche Vollmacht delegiert er weitgehend an den Offizial.

Die gesetzgebende Vollmacht übt er selber aus.

Der Bischof lässt sich beraten von seinen Weihbischöfen, dem Bischofsrat⁵, dem diözesanen Priesterrat, dem Rat der Diakone und Laintheolog/innen und dem diözesanen Seelsorgerat.

1.2 Dem Generalvikar und den kategorialen Bischofsvikaren⁶ mit ihren Teams werden ausführende Vollmachten übertragen für Handlungen und Vorhaben, die dem Bistum als Ganzes oder allen Regionen dienen. Sie nehmen übergreifende Handlungen wahr, stellen Arbeitshilfen zur Verfügung und unterstützen die Regionalleitungen bei Aufgaben in den Regionen, die sinnvollerweise gemeinsam wahrgenommen werden.

1.3 Die regionalen (territorialen) Bischofsvikare sind Teil der Bistumsleitung und leiten mit ihren Teams die ihnen anvertraute Region, stellen die Verbindung zwischen ihrer Region und der Bistumsleitung sicher, bringen Anliegen ihrer Region ein und tragen dazu bei, dass Angelegenheiten, welche die ganze Diözese betreffen, aufeinander abgestimmt sind. Ihre Zuständigkeiten sind unter „2. Ebene Bistumsregion“ beschrieben.

1.4 Der Bischofsrat ist das oberste Beratungsorgan des Bischofs.⁷ Dem Bischofsrat werden Entscheidungen und Vorhaben zur Beratung vorgelegt, welche Auswirkungen haben

⁵ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig gesprochen von der „Bistumsleitung“. Die Bistumsleitung ist jedoch kein eigenes Gremium. Die Bistumsleitung besteht aus dem Diözesanbischof und all jenen Personen und Einrichtungen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen und dafür sorgen, dass alle Angelegenheiten, welche die ganze Diözese betreffen, gebührend aufeinander abgestimmt sind. Das Kirchenrecht spricht vom Bischof mit seiner Diözesankurie; vgl. CIC cc. 469-474.

⁶ Kategoriale Bischofsvikare leiten einen Geschäftsbereiche für das ganze Bistum (z.B. Bischofsvikariate Pastoral, Personal und Bildung, Ökumene, Orden und religiöse Gemeinschaften, Jugendpastoral).

⁷ Im Unterschied zu staatlichen Organen wie Bundesrat, Regierungsrat oder Nationalrat oder staatskirchenrechtlichen Organen (z.B. Synodalrat) hat der Bischofsrat nicht legislative oder exekutive Funktion, sondern ist das oberste Beratungsorgan des Bischofs.

- a) auf die Bistumsregionen
- b) auf das ganze Bistum
- c) auf den interdiözesanen und gesamtkirchlichen Bereich.

Diese Geschäfte werden im Funktionendiagramm aufgeführt (siehe Anhang).
Darüber hinaus kann der Diözesanbischof und jedes Mitglied des Bischofsrates
Geschäfte zur Beratung unterbreiten.

Den Bischofsrat bilden der Generalvikar, die regionalen und kategorialen Bischofsvikare, der Offizial und je eine weitere Person aus den regionalen Bischofsvikariaten (Bistumsregionen).

1.5 Diözesane Organe und ihre Zuständigkeiten

Das Domkapitel

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung des Domkapitels sind in einem separaten Statut geregelt.

Priesterrat und Rat der Diakone und Lientheolog/innen des Bistums Basel⁸

Der Priesterrat umfasst Mitglieder von Amtes wegen, sowie gewählte und berufene Mitglieder. Die Mitglieder sind im Bistum Basel wirkende Priester.

Der Rat der Diakone und Lientheolog/innen umfasst die Vertreter/innen der im Bistum Basel wirkende Diakone und Pastoralassistent/innen.

Die beiden Räte tagen in der Regel gemeinsam. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Bischofs in spezifischen Fragen und Anliegen
- Mithilfe bei der Verwirklichung von Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils und der Synode 72
- Besprechung von Aufgaben, Fragen und Problemen des priesterlichen Dienstes und Lebens, der Seelsorge, der Aus- und Weiterbildung von Seelsorger/innen, des Nachwuchses im kirchlichen Dienste und der Pastoralplanung.

Diözesaner Seelsorgerat⁹

Der Seelsorgerat ist ein diözesanes Gremium, das die Gläubigen möglichst umfassend repräsentiert. Er umfasst Mitglieder von Amtes wegen sowie gewählte, delegierte und berufene Mitglieder. Zu den Aufgaben des Seelsorgerats zählen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung des Bischofs in spezifischen Frage der Seelsorge
- Erörterung von aktuellen pastoralen Problemen (Meinungen und Wünsche der Gläubigen) und Hilfestellungen zu deren Lösung
- Kontaktpflege mit den lokalen und regionalen Seelsorgeräten sowie mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer
- Vertretung der Anliegen der Katholik/innen in der Öffentlichkeit.

⁸ Verständnis und Aufgaben siehe Statut des Priesterrates und des Rats der Diakone und Lientheolog/innen des Bistums Basel vom Februar 1997.

⁹ Verständnis und Aufgaben siehe Statut des Seelsorgerates des Bistums Basel vom 3. Juli 1970, Neuauflage vom Oktober 1991.

Diözesane Dekanenkonzferenz

Der Bischof mit leitenden Mitarbeitenden kommt mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz mit allen Dekanen, bzw. Dekanatsleitungen des Bistums zusammen, um im direkten Kontakt über wichtige Entwicklungen zu informieren, über bedeutsame pastorale Angelegenheiten auszutauschen, in gemeinsamer Verantwortung nach Lösungen in pastoralen Fragen zu suchen und Anliegen entgegenzunehmen.

Administrationsrat¹⁰

Der Administrationsrat befasst sich mit Finanzangelegenheiten, Fragen des Stipendienwesens und der Kollekten. Er setzt sich zusammen aus einzelnen Mitgliedern der Bistumsleitung und externen Fachleuten.

¹⁰ Vgl. Homepage Bistum Basel.

2. Ebene Bistumsregion

Aufgrund seiner Grösse ist das Bistum Basel in drei Bistumsregionen eingeteilt, nämlich:

- A. Aargau - Basel-Landschaft - Basel-Stadt
- B. Bern – Jura - Solothurn
- C. Luzern – Schaffhausen – Thurgau - Zug

Die Aufteilung in Bistumsregionen dient dazu, die Anliegen der Regionen in das Bistum einzubringen, die Dekanate, Pfarreien und Gläubigen, sowie die Arbeitsstellen und andere Seelsorgestellen intensiver am Geschehen des Bistums zu beteiligen und untereinander und mit den anderen Regionen zu vernetzen, die Kommunikation auf allen Ebenen und zwischen den Ebenen zu fördern, die Einheit in der Vielfalt zu stärken, Ausführungsverantwortungen unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Eigenheiten selbständig wahrzunehmen und so das kirchliche Leben in der Region lebendig zu gestalten. Die Regionen entwickeln Vorschläge und Modelle in den Bereichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie, setzen Bistumsleitbilder in regionale und pfarreiliche Massnahmen um und pflegen den Erfahrungsaustausch.

2.1 Die Regionalleitung

Die Regionalleitung bildet ein Team mit einem regionalen Bischofsvikar und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern. Der Bischofsvikar erhält durch den Bischof ausführende Vollmacht für die betreffende Region (vgl. CC. 475-481). Neben dem Bischofsvikar ist eine weitere Person der Regionalleitung Mitglied des Bischofsrats.

Die Regionalleitung beteiligt sich an der Leitung des Bistums, bringt die Anliegen der Region ein und fördert und prägt das kirchliche Leben in der Bistumsregion mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln indem sie

- die Pfarreien und Dekanate unterstützt und fördert
- Vorschläge und Modelle zur Weitergabe des Evangeliums entwickelt und Erfahrungen und Anliegen in das Bistum einbringt
- die pastoralen Ziele des Bistums in regionale und pfarreiliche Massnahmen umsetzt
- die Öffentlichkeit informiert
- Betroffene an der Entscheidungsfindung beteiligt, aber auch in Pflicht nimmt bei deren Umsetzung, indem sie
 - Bistumsprojekte regionsspezifisch umsetzt
 - die persönlichen Beziehungen vor Ort pflegt¹¹
 - Über die Dekane/Dekanatsleitungen den Bezug zu den Pfarreien fördert und sicherstellt.

Ernennung

Der Bischof ernennt den regionalen Bischofsvikar für die Dauer von fünf Jahren. Dazu werden in einem ersten Schritt alle hauptamtlichen Seelsorgenden der Region persönlich aufgerufen, mögliche Kandidaten zu nennen. Die eingereichten Vorschläge werden im Bischofsrat beraten. Über die vorgesehene Ernennung informiert der Bischof die Dekanenkonferenz der betreffenden Region und die staatskirchenrechtliche Regions-Vertretung und gibt ihnen Gelegenheit, allfällige wichtige Gründe gegen die genannte Person vorzubringen. Anschliessend erfolgt die Ernennung durch den Bischof.

¹¹ Hierzu gehören beispielsweise die Förderungsgespräche mit den Dekanen, bzw. den Mitgliedern der Dekanatsleitungen.

Nach dem gleichen Verfahren wie der Bischofsvikar wird diejenige Person der Regionalleitung ernannt, die neben dem regionalen Bischofsvikar Mitglied im Bischofsrat ist.

Auf den Zeitpunkt der Amtsniederlegung des Bischofsvikars, stellt diese Person ihr Amt in der Regionalleitung und ihre Mitgliedschaft im Bischofsrat zur Verfügung. Wiederernennung durch den Bischof ist möglich.

Weitere Ernennungen in die Regionalleitung werden auf Vorschlag der Regionalleitung und nach Konsultation der regionalen Dekanenkonferenz zur Beratung dem Bischofsrat vorgelegt. Die staatskirchenrechtliche Regions-Vertretung wird informiert und es wird ihr Gelegenheit gegeben, allfällige wichtige Gründe gegen die genannte Person vorzubringen. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof.

Für die Region Bern – Jura – Solothurn gilt die Zusatzregelung: Von den beiden Mitgliedern im Bischofsrat kommt das eine aus dem Jura pastoral und das andere aus dem deutschsprachigen Teil dieser Bistumsregion.

Mit der Ernennung erhalten alle Mitglieder der Regionalleitungen eine bischöfliche Missio.

2.2 Die Konferenz der Dekane und Dekanatsleiter/innen der Bistumsregion

Der Dekan oder ein Mitglied der Dekanatsleitung vertritt das Dekanat in der Dekanenkonferenz der Bistumsregion. Die Konferenz kann auch weitere Untergruppen bilden (z.B. kantonale Konferenzen). Die Konferenz der Bistumsregion sowie allfällige Untergruppen beraten die Regionalleitung. Die Dekanenkonferenz wird vom regionalen Bischofsvikar geleitet.

Die Aufgaben der Konferenz umfassen insbesondere:

- 1) Festlegung der Ziele der Dekanate und Koordination derer Tätigkeiten
- 2) Planung und Lösung von Seelsorgeaufgaben (wo sinnvoll und erwünscht)
- 3) Planung und Errichtung von Spezialseelsorgestellen entsprechend den regionalen Bedürfnissen in Zusammenarbeit mit Bistumsleitung und dem kantonalen Seelsorgerat¹²
- 4) Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Fortbildungen in den Dekanaten
- 5) Austausch von Erfahrungen und Informationen.

2.3 Weitere Beratungs- und Kommunikationsgremien

In einzelnen Kantonen bestehen Kommunikationsgremien oder es können neue gebildet werden (z.B. kantonale Pastoralkonferenzen oder Seelsorgeräte).

¹² Betreffend Mitsprache der staatskirchenrechtlichen Instanzen siehe die Beilage „Zusammenwirken der kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Organe“.

3. Ebene Dekanat

Das Dekanat umfasst mehrere Pfarreien sowie die anderssprachigen Missionen und Spezialseelsorgestellen seines Gebietes und ist deren Bindeglied zu der Bistumsregion. Es hat ausführende, koordinierende und unterstützende Funktion und trägt zur Wahrnehmung der kirchlichen Sendung und Wirkung in der örtlichen Gesellschaft bei. Es trägt die Anliegen der Seelsorgenden in die Regionalleitung hinein und umgekehrt. Es trägt insbesondere zur geschwisterlichen Begegnung und Begleitung der Seelsorgenden und zum fruchtbaren Zusammenwirken unter den Seelsorgenden zum Wohle ihrer Pfarreien, Seelsorgeverbände und Seelsorgestellen bei.

Jedes Dekanat gibt sich ein Statut im Rahmen der folgenden Vorgaben.

3.1 Die Dekanatsversammlung

Mitgliedschaft

Mitglieder der Dekanatsversammlung sind alle, die im Dekanat eine hauptamtliche Seelsorgeaufgabe in Verkündigung, Liturgie und/oder Diakonie wahrnehmen. Dazu gehören:

- Priester und Diakone, Theologinnen und Theologen, Katechetinnen und Katecheten mit Institutio und /oder bischöflicher Missio
- hauptamtlich (mindestens 50%) mit kirchlichem Auftrag Tätige in den Bereichen Sozialarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Beratung.

Für die Seelsorgenden von anderssprachigen Missionen und Spezialseelsorgestellen wird von Fall zu Fall vereinbart, in welchem Dekanat sie Mitglied sind.

Über die Ausweitung der Mitgliedschaft auf andere Seelsorgerinnen und Seelsorger entscheidet bei Gruppen die Dekanatsversammlung in Absprache mit der Regionalleitung, bei Einzelnen der Dekanatsvorstand.

Aufgaben

Die Aufgaben der Dekanatsversammlung umfassen:

- 1) Wahlvorschlag in die Dekanatsleitung
- 2) Wahl in den Dekanatsvorstand sowie allfällige weitere Wahlen
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Dekanats
- 4) Verabschiedung der Dekanatsstatuten, welche von der Bistumsleitung abschliessend genehmigt werden.

3.2 Die Dekanatsleitung

Das Dekanat wird von einem Dekan bzw. einer Dekanatsleiterin oder einem Dekanatsleiter oder von einer Co-Leitung geführt. Steht hierfür kein Priester zur Verfügung, ernennt der Regionalleiter für Amtshandlungen, welche die Priesterweihe voraussetzen, einen zugeordneten Priester. Die Dekanatsleitung wird von einem Dekanatsvorstand unterstützt, damit die vielfältigen Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden können.

Die Dekanatsleitung wird von der Dekanatsversammlung gewählt und vom Bischof bestätigt und eingesetzt.

Aufgaben der Dekanatsleitung

Kernaufgaben der Dekanatsleitung sind die Unterstützung der Seelsorger/innen in ihrer Amtsführung, die Pflege der Gemeinschaft unter den Seelsorger/innen und die Bearbeitung von Beschwerden bezüglich seelsorgerlichen Aufgaben im Dekanat. Weitere Aufgaben sind nachstehend aufgeführt.

Die Dekanatsleitung

- 1) plant und leitet die Dekanatsversammlungen
- 2) plant und koordiniert die Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben im Dekanat und die priesterlichen Dienste
- 3) setzt die Leitlinien der Bistums- und Regionalleitung um
- 4) unterstützt die Seelsorger/innen im Dekanat¹³
- 5) erfasst die Bedürfnisse der Seelsorger/innen zuhanden der Regionalleitung
- 6) fördert die Gemeinschaft unter den Seelsorger/innen
- 7) vermittelt bei Konflikten unter Seelsorger/innen bzw. zwischen Seelsorger/innen und Gemeindemitgliedern¹⁴
- 8) setzt neuernannte Pfarrer, Gemeindeleitungen und dekanatliche Spezialseelsorger/innen in ihr Amt ein
- 9) beerdigt Seelsorger/innen, die im Dekanat wohnhaft sind
- 10) wirkt bei der Planung von überpfarreilichen Strukturen und bei der Stellenbesetzungen im Dekanat beratend mit
- 11) ist verantwortlich für die Durchführung der Administrativkontrollen
- 12) führt die Abkürzungen durch.

Wo einzelne Aufgaben von der Dekanatsleitung nicht erfüllt werden können (z.B. bei schwierigen Konflikten), kann die Regionalleitung um Unterstützung angefragt werden.

3.3 Beratungsorgane

Die Dekanatsleitung kann Beratungsorgane einsetzen (z.B. einen Dekanatsrat).

Diese Fassung wurde durch den Bischofsrat am 6. März 2003 verabschiedet.

Solothurn, 31.7.03 - GV/FB

¹³ Hierzu gehören beispielsweise die Förderungsgespräche mit den Pfarrern, bzw. den leitenden Personen in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten.

¹⁴ Diese Aufgabe ist primär durch die Dekanatsleitungen wahrzunehmen, kann aber subsidiär durch die Regionalleitungen übernommen werden.